

## Anlage 2

### 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

##### 1. § 6 erhält ab 01.09.2017 folgende Fassung:

##### § 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2017:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	99 €	116 €
2 Kinder	74 €	87 €
3 Kinder	50 €	58 €
4 und mehr Kinder	17 €	20 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	198 €	232 €
2 Kinder	148 €	174 €
3 Kinder	100 €	116 €
4 und mehr Kinder	34 €	40 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	225 €	275 €	170 €
2 Kinder	169 €	206 €	128 €
3 Kinder	113 €	138 €	85 €
4 und mehr Kinder	38 €	47 €	29 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	450 €	550 €	-
2 Kinder	338 €	412 €	-
3 Kinder	226 €	276 €	-
4 und mehr Kinder	76 €	94 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	12 €	24 €
45 Std./Woche	15 €	30 €
55 Std./Woche	18 €	36 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten:

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	3 €	6 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	15 €	30 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	25 €	50 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	20 €	40 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	10 €	20 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

**2. erhält ab 01.09.2018 folgende Fassung:**

**§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort**

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2018:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	102 €	119 €
2 Kinder	77 €	89 €
3 Kinder	51 €	60 €
4 und mehr Kinder	17 €	20 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	204 €	238 €
2 Kinder	154 €	178 €
3 Kinder	102 €	120 €
4 und mehr Kinder	34 €	40 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	230 €	281 €	173 €
2 Kinder	172 €	210 €	130 €
3 Kinder	115 €	140 €	87 €
4 und mehr Kinder	39 €	48 €	29 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	460 €	562 €	-
2 Kinder	344 €	420 €	-
3 Kinder	230 €	280 €	-
4 und mehr Kinder	78 €	96 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	12 €	24 €
45 Std./Woche	15 €	30 €
55 Std./Woche	19 €	38 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten:

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	3 €	6 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	15 €	30 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	26 €	52 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	20 €	40 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	10 €	20 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Biberach an der Riß, 04.07.2017

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister